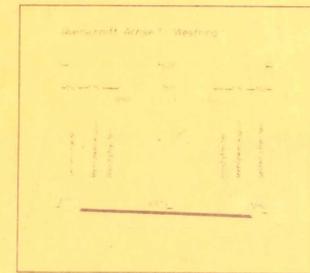


Bauwerk Nr. 2
Unter-Überführung

Bauart	2+14,550
Kr. 4	42,0 9
LW	435,680 + 35 + 15300m
LH	2,83 + 308 m
Breit	15,50 + 4,04 m
Br. K.	50



Die Übereinstimmung mit dem Katasternachweis wird bescheinigt Aachen den 4. August 1979

Off. best. Verm. Ing.

Die Achsen wurden elektronisch berechnet

INGENIEURBÜRO ERNST ZANDL
BERATENDER INGENIEUR FÜR BAU- UND VERMESSUNGSWESEN

*) Geändert gemäß Auflage c) in der Genehmigung des Regierungspräsidenten Köln vom 26. Juli 1979 und Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Jülich vom 12.9.1979

Der Stadtdirektor
In Auftrage:
(Signature)
(Scheuer)
Stadtbauernrat

Alle Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 Heckfeld - An der Vogelstange werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76.1 aufgehoben, als 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28

□ Grenze des Geltungsbereiches der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28



FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE I	GE II
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	III
BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN	IV
VERKEHRSFLÄCHEN	V
BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGSANLAGE	VI
GRÜNPLÄTZE	VII
UMSPANNWERK	VIII
PARKANLAGE	IX
GRÜNLANDE	X
BILDFLÄCHEN	XI

BESTANDSANGABEN UND SONSTIGE SIGNATUREN

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
SONST. DARSTELLUNGSFESTSETZUNGEN	UMGRENZUNG DER FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
UMGRENZUNG DER FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	UMGRENZUNG DER FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
LEITUNGEN	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

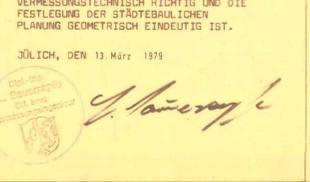
KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	UMGRENZUNG DER FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
UMGRENZUNG DER FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	UMGRENZUNG DER FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
LEITUNGEN	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES VERMESSUNGSTECHNISCH RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

JÜLICH, DEN 13. März 1979

(Signature)
Hilgen
Beigeordnet



ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE GEMÄSS § 9 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) I. D. F. D. BEKÄNDLICHUNG VOM 18.04.1976 (GEBL. 1976 S. 2256) DURCH DAS PLANUNGSAMT DER STADT JÜLICH. DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT § 1 (1) D. PLANZUG.

JÜLICH, DEN 13. März 1979

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAGE:
(Signature)
STADTBÄUERERAT

DER RAT DER STADT JÜLICH HAT IN DER SITZUNG VOM 10.11.1978 GEMÄSS §§ 1 (3) UND 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN AUFZULEGEND UND OFFENZULEGEN SOWIE DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DIE BÜRGER ZU BETEILIGEN.

JÜLICH, DEN 13. März 1979

DER STADTDIREKTOR
In Vertretung:
(Signature)
Hilgen
Beigeordnet



DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEMÄSS § 2 (2) BBAUG WURDE ERMÖGLICHT DURCH ÖFFENTLICHE DARLEGUNG AM 17.2.1979 UND ANHÄNGUNG VOM 19.2. BIS 2.3.1979. DIESE BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 11.3.1979 BIS 31.3.1979 OFFENZULEGEN.

JÜLICH, DEN 9.5.1979

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAGE:
(Signature)
Hilgen
Beigeordnet

DER HAUPTAUSSCHUSS DES RATES DER STADT JÜLICH HAT AM 3.5.1979 GEMÄSS § 43 (1) GEMEINDERORDNUNG NW VOM 19.12.1974 UND § 2a (6) BBAUG DIE BEDEUTEN UND ANREGUNGEN GEPRÜFT UND DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

JÜLICH, DEN 10.5.1979

DER BÜRGERMEISTER
(Signature)
Hilgen
Beigeordnet



DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG AM 26. Juli 1979 ÖFFENTLICH DARLEGUNG AM 17.2.1979 UND ANHÄNGUNG VOM 19.2. BIS 2.3.1979. DIESE BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 11.3.1979 BIS 31.3.1979 OFFENZULEGEN.

JÜLICH, DEN 26. Juli 1979

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:
(Signature)
Hilgen
Beigeordnet

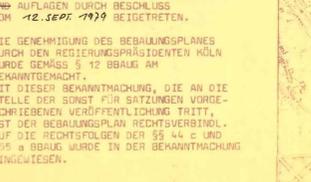
DER RAT DER STADT JÜLICH IST DEN IN DER GENEHMIGUNG ENTHALTENEN FESTESETZUNGEN GEMÄSS § 12 BBAUG AM BEKÄNDLICHUNG.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN KÖLN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG AM BEKÄNDLICHUNG.

MIT DIESER BEKÄNDLICHUNG, DIE AN DIE STELLE DER SONST FÜR SATZUNGEN VORGESCHRIEBENEN VERÖFFENTLICHUNG TRITT, IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBÄNDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 e UND 175 a BBAUG WURDE IN DER BEKÄNDLICHUNG HINGEWIESEN.

JÜLICH, DEN 12. SEPT. 1979

DER STADTDIREKTOR
(Signature)
Hilgen
Beigeordnet



DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN KÖLN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG AM BEKÄNDLICHUNG.

MIT DIESER BEKÄNDLICHUNG, DIE AN DIE STELLE DER SONST FÜR SATZUNGEN VORGESCHRIEBENEN VERÖFFENTLICHUNG TRITT, IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBÄNDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 e UND 175 a BBAUG WURDE IN DER BEKÄNDLICHUNG HINGEWIESEN.

JÜLICH, DEN 12. SEPT. 1979

DER STADTDIREKTOR
(Signature)
Hilgen
Beigeordnet

ÜBERSICHT 1:25000



STADT JÜLICH
KREIS DÜREN

BEBAUUNGSPLAN NR. 76.1

WESTRING
und Nr. 28 zweite Änderung

DER BEBAUUNGSPLAN BESTeht AUS 1 BLATT ZEICHNUNGEN, UND DER BEGRÜNDUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN S. 29 (Planausführung)

MASSTAB 1:1000

3 AUSFERTIGUNG